

**Statuten**

# **Kollerabi**

**Foodcoop im Sonnwendviertel**

Fassung vom 12.10.2019

## **Präambel**

Wir haben uns zum Ziel gesetzt das Gemeinwohl zu fördern, indem wir selbst vermehrt unsere soziale und ökologische Verantwortung wahrnehmen und insbesondere die Arbeit von Nahrungsmittel-ProduzentInnen wertschätzen. Wir hinterfragen wie Lebensmittel herkömmlich produziert und verkauft werden und bemühen uns um Alternativen, die den "Mitteln zum Leben" gerecht werden. Durch unsere Vereinstätigkeit regen wir die Kooperation und das Bewusstsein rund um das Thema "Lebensmittel" an, um unser eigenes Konsumverhalten nachhaltig zu verändern, aber auch um Menschen im Umfeld zu inspirieren.

Folgende Prämissen sind Ziel unseres Weges:

- Biologische Produktion
- Faire Arbeitsbedingungen und fairer Lohn für ProduzentInnen
- Minimierung des ökologische Fußabdruckes (CO2-Ausstoß, Wasserverschmutzung, Landverbrauch)
- Regionalität
- Saisonalität
- Tierprodukte aus artgerechter Haltung
- Vermeidung von Verpackungs- und Lebensmittel Müll

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein trägt den Namen Kollerabi – Foodcoop im Sonnwendviertel.
2. Der Sitz des Vereins ist Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Europa und die ganze übrige Welt.

## **§ 2 Zweck**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47.

2. Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung des Schutzes der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft, sowie der Produktion, dem Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln und Konsumgütern;
- b) die Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewusstseins;
- c) die Förderung von demokratischer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln und Konsumgütern;
- d) die Förderung nachhaltiger, sozialer und bio-/ ökologischer Bewusstseinsbildung.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 2. Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Abhaltung von Seminaren, Diskussionsveranstaltungen, Workshops und Tagungen;
  - b) Durchführung gesellschaftlicher und künstlerischer Veranstaltungen und Aktionen;
  - c) Herausgabe von Druckschriften und Betrieb elektronischer Medien;
  - d) Errichtung von Bibliotheken, Videotheken, Audiotheken und anderen Sammlungen;
  - e) Betrieb von Orten und Kommunikationszentren zur Erfüllung der Vereinszwecke;
  - f) Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Vereinen und Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
  - g) Workshops zur Produktion, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgütern nach biologischen und/oder nachhaltigen Maßstäben.

- h) aktive Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, die an biologischer und nachhaltiger und sozialer Produktion interessiert sind oder diese betreiben;
  - i) Kooperation mit biologisch, nachhaltig und sozial wirtschaftenden Menschen, Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von KonsumentInnen und biologisch, nachhaltig und sozial arbeitenden Betrieben und Personen;
  - j) Koordinierung und Unterstützung des direkten Zugangs zu biologischen, nachhaltig und sozial produzierten Lebensmitteln und Produkten für Vereinsmitglieder;
  - k) Einrichtung und Zurverfügungstellung von Infrastrukturen zur selbstorganisierten Beschaffung von ökologisch, nachhaltig und sozial produzierten und transportierten Lebensmitteln und Konsumgütern.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Subventionen seitens öffentlicher und privater Stellen,
  - b) Spenden und Sachspenden,
  - c) Erträge aus Veranstaltungen, Workshops, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen,
  - d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
  - e) Schenkungen,
  - f) Erbschaften,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Vereinseinlage.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können allgemein nur Menschen oder juristische Personen sein, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörenden Absichten und/oder Praktiken verfolgen oder dem Ansehen des Vereines schaden.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische eigenberechtigte Person werden welche die in Abs. 1 angegebenen Anforderungen erfüllt, die für die in § 2 genannten Zwecke aktiv tätig sein will und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligt. Ordentliche Mitglieder gehören zumindest einem der folgenden Kategorien an:
  - a) Topkreismitglieder
  - b) Leitungskreismitglieder
  - c) Arbeitskreismitglieder
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden welche die in Abs. 1 angegebenen Anforderungen erfüllt.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines durch die Geschäftsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages und der Vereinseinlage.

## **§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Über das Erlangen einer ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Leitungskreis (Leitungsorgan). Darüber hinaus sind die Mitgliedschaften in den Unterkategorien folgend geregelt.
2. Topkreismitglieder
  - a) Der Topkreis wählt die Leitung des Leitungskreises, welche damit auch Mitglied im Topkreis wird.
  - b) Der Leitungskreis wählt Delegierte in den Topkreis
  - c) Aufnahme von weiteren Mitgliedern geschieht durch den Topkreis selbst, zu besonderen Funktionen wie z. B.:
    - i. RechnungsprüferInnen (obligatorisch),
    - ii. VertreterInnen aus umgebungsrelevanten Organisationen, z. B. aus Dachverbänden oder Gemeinden.
3. Leitungskreismitglieder
  - a) Der Topkreis wählt die Leitung des Leitungskreises, welche somit auch Leitungskreismitglied wird.

- b) Der Leitungskreis wählt LeiterInnen für alle Arbeitskreise, die dem Leitungskreis direkt verbunden sind.
  - c) Alle untergeordneten Arbeitskreise wählen selbst ihre Delegierten, welche dadurch ebenfalls Leitungskreismitglieder werden.
  - d) Nach Bedarf wählt der Leitungskreis weitere Mitglieder zu diversen Funktionen.
4. Arbeitskreismitglieder
- a) Der jeweils übergeordnete Kreis wählt eine Arbeitskreis-Leitung.
  - b) Jeweils untergeordnete Kreise wählen Delegierte, die somit auch im übergeordneten Kreis Mitglieder werden.
  - c) Über die Wahl und Aufnahme von weiteren Mitgliedern in einen Arbeitskreis entscheidet der jeweilige Arbeitskreis selbst.
5. Die Mitgliedschaft beginnt laut Geschäftsordnung und dabei nicht früher als mit der Eintragung in die Mitgliederliste sowie der Zahlung der Vereinseinlage und des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Leitungskreis (Leitungsorgan).
2. Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (4) sowie die in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung genannten.
3. Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende.
3. Ein Austritt muss dem Leitungskreis (Leitungsorgan) bekanntgegeben werden.

4. Die Rückzahlung der Vereinseinlage erfolgt, wenn der Verein ausreichend Rücklagen gebildet hat, frühestens jedoch 12 Monate nach Einzahlung der Vereinseinlage.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es, trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen durch die Statuten oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinschädigend verhält.
6. Über Ausschlüsse entscheidet der Leitungskreis im Konsent. Betroffene und alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Anhörung.
7. Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages kann einen Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.
8. Die Vereinseinlage kann bei eventuellen Schäden, welche durch die austretende Person verursacht wurden, für deren Deckung einbehalten werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied muss den in § 2 genannten Vereinszweck anerkennen.
2. Jedes Mitglied ist in Kenntnis und im Einverständnis damit, dass der Verein auf Basis der Soziokratischen-Kreisorganisations-Methode organisiert ist und die Mitbestimmung der Mitglieder dadurch geregelt wird.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in jenen Kreisen in denen es selbst Mitglied ist.
4. Jedes Mitglied unterstützt vor allem durch seine persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen Kräften und muss alles unterlassen was gegen den Zweck des Vereins geht oder wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt werden würde.
5. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten. Fristen können in der Geschäftsordnung (Logbuch) näher definiert sein.
6. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung der Einrichtungen des Vereines.
7. Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

## **§ 9 Organe und Instrumente des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Topkreis, der Leitungskreis als Leitungsorgan und seine untergeordneten Arbeitskreise, die RechnungsprüferInnen sowie das Schiedsgericht.
2. Die Geschäftsordnung beschreibt und bestimmt den Vereinsalltag. Sie ergibt sich aus Entscheidungen, die in Leitungskreis und seinen Arbeitskreisen getroffen werden und deren Beschlüsse schriftlich im Logbuch festgehalten werden, welches allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss. Die Geschäftsordnung regelt den alltäglichen Ablauf der Vereinstätigkeit und hat bindende Wirkung für sämtliche Handlungen der einzelnen Mitglieder. Die Geschäftsordnung erweitert und ergänzt die Statuten durch alltagstaugliche Handlungsweisen und Abläufe. Die Geschäftsordnung kann nicht die grundlegenden Vereinsinhalte und Ziele außer Kraft setzen bzw. abändern.

## **§ 10 Entscheidungsfindung**

Entscheidungen werden prinzipiell per "Konsent" getroffen, diese erfolgen nach folgendem Verfahren welches durch Moderation der Versammlungen sichergestellt wird:

1. nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages, gilt der Vorschlag erst als angenommen, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Personen einen schwerwiegenden und begründeten Einwand erhebt.
2. alle im Konsent angenommenen Entscheidungen müssen im Logbuch bzw. in der Geschäftsordnung vermerkt werden.
3. Um den Entscheidungsmodus punktuell auf eine andere Methode zu wechseln, braucht es Konsent aller anwesenden Mitglieder eines Organs.

## **§ 11 Topkreis**

1. Als Topkreis wird die als Repräsentativorgan ausgestaltete Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 bezeichnet.
2. Im Topkreis sind alle ordentlichen Mitglieder repräsentativ durch gewählte Delegierte aller Kreise vertreten.

3. Die Wahlen und die Beschlussfassungen im Topkreis erfolgen im Konsent, das heißt, der Beschluss gilt als gefasst, wenn kein schwerwiegender und begründeter Einwand besteht.
4. Den Vorsitz im Topkreis führt ein in offener Wahl gewähltes Topkreismitglied.
5. Der Topkreis hat das Recht den Leitungskreis oder einzelne Mitglieder des Leitungskreises ihres Amtes zu entheben, wobei betreffende Personen dazu keinen Konsent geben müssen.
6. Der Topkreis ist beschlussfähig
  - a) wenn alle Topkreis-Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor dem Topkreis via Brief, E-Mail oder in sonstiger geeigneter digitaler Weise eingeladen wurden und dabei in der Einladung wesentliche und weittragenden Tagesordnungspunkte welche schwerwiegende Änderungen des Vereins bewirken würden (insbesondere Statutenänderungen) angegeben sind;
  - b) wenn mindestens drei Personen anwesend sind.
7. Die Topkreis kann einberufen werden durch:
  - a) den Leitungskreis,
  - b) die RechnungsprüferInnen,
  - c) ein jedes Topkreis-Mitglied.
8. Über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein, entscheidet der Topkreis vereinsintern endgültig.
9. Der Topkreis entscheidet alleinig über:
  - a) Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen;
  - b) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
  - c) Entlastung des Leitungskreises im Rahmen dessen geschäftsführender Tätigkeiten;
  - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
10. Der Topkreis bestellt folgenden Funktionen, die jedenfalls der Vereinsbehörde bekanntgegeben werden: Obmensen, KassierIn, und ggf. deren StellvertreterInnen

## § 12 Leitungskreis

1. Der Leitungskreis ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Der Leitungskreis setzt sich aus den Leitungskreismitgliedern zusammen. Das sind zumindest alle gewählten LeiterInnen und alle Delegierten von direkt dem Leitungskreis unterstellten Arbeitskreisen.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als Leitungskreis-KandidatIn vorgeschlagen zu werden.
4. Das Stimmrecht ist Mitgliedern des Leitungskreises vorbehalten.
5. Der Leitungskreis trifft sich in Abständen die in der Geschäftsordnung festgelegt sind, jedoch mindestens einmal im Quartal.
6. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Termin/Wochentag.
7. Ordentliche und außerordentliche Leitungskreistreffen müssen jedenfalls auf einem durch die Geschäftsordnung festgelegten, vereinsinternen Kommunikationstool angekündigt werden.
8. Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Leitungskreismitglieder anwesend sind.
9. Der Leitungskreis trifft seine Entscheidungen im Konsent.
10. Der Leitungskreis handelt grundsätzlich im Auftrag des Topkreises und ist diesem unterstellt.
11. Der Leitungskreis hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Der Leitungskreis dient der Steuerung und Koordination der Geschäftsführung und vereinsinternen Arbeitsaufteilung;
  - b) Dem Leitungskreis obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die rechtliche Vertretung des Vereins nach außen in Gesamtvertretung;
  - c) Der Leitungskreis beauftragt Arbeitskreise oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten und der Erfüllung von Vereinsaufgaben;
  - d) Der Leitungskreis entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß, den in den Statuten bzw. in der Geschäftsordnung festgelegten Regeln;
  - e) Der Leitungskreis erlässt und ergänzt die Geschäftsordnung;

- f) Der Leitungskreis wählt LeiterInnen der Arbeitskreise;
- g) Der Leitungskreis hat das Recht, Delegierte in den Topkreis zu wählen;
- h) Der Leitungskreis besitzt das Recht den Topkreis einzuberufen.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungskreises**

1. Die vom Topkreis gewählte "Leitung des Leitungskreises" hat die Funktion eines Obmensehen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins als Vorsitz und vertritt den Verein auf rechtlicher Basis nach außen.
2. Allgemeine Angelegenheiten des Vereins benötigen für ihre Gültigkeit nach außen zumindest die Zustimmung (Unterschrift) des/der Obmensehen und bei Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) die des/der Vorsitzenden und des/der Kassierers/Kassiererin oder ggf. deren StellvertreterInnen.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Leitungskreises erteilt werden. Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Topkreise.
4. Die Kassiererin oder der Kassierer und die oder der Vorsitzende sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Die Kassiererin oder der Kassierer ist jedenfalls Mitglied des Arbeitskreises Finanzen.
6. Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist jedenfalls Mitglied des Arbeitskreises Kommunikation.

### **§ 14 Arbeitskreise**

1. Es können je nach Erfordernis "Arbeitskreise" von den jeweils nächsthöheren Kreisen gegründet und aufgelöst werden. Der Leitungskreis kann Arbeitskreise gründen und auflösen. Jeder Arbeitskreis kann zur Erfüllung seiner Funktion weitere Arbeitskreise gründen und auflösen, die ihm unterstehen.
2. Die Arbeitskreise setzen sich zusammen aus:
  - a) einem Leiter bzw. einer LeiterIn,

- b) Delegierten,
  - c) einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern.
3. Die LeiterInnen der Arbeitskreise werden vom Leitungskreis oder dem jeweils übergeordneten Kreis gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind VertreterInnen des übergeordneten Kreises im eigenen Kreis.
  4. Delegierte als VertreterInnen des eigenen Kreises in einem nächsthöheren Kreis, werden innerhalb der Arbeitskreise gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
  5. Das Stimmrecht in den Arbeitskreisen ist den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises vorbehalten.
  6. Die Treffen der Arbeitskreise müssen jedenfalls auf dem vereinsinternen Kommunikationstool angekündigt werden.
  7. Jeder Arbeitskreis hat seine, vom Leitungskreis festgelegten/bestätigten, Ziele und Domäne und kann innerhalb dieses Bereiches seine Grundsatzentscheidungen selbst treffen.
  8. Alle Kreise ergänzen die Geschäftsordnung durch Grundsatzbeschlüsse innerhalb ihrer jeweils festgelegten Kompetenzen (Domänen).
  9. Die Entscheidungen der Arbeitskreise erfolgen grundsätzlich im Konsent.

## **§ 15 RechnungsprüferInnen**

1. RechnungsprüferInnen werden durch die Topkreis auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Leitungskreis angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
3. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Leitungskreis hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Topkreis über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine Topkreis oder ein Treffen des Leitungskreises einberufen.

## **§ 16 Rücklagen**

Der Verein verpflichtet sich für die laufenden Zahlungsverbindlichkeiten (z. B.: Miete, Strom, Gas, Wasser) entsprechende Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sollen dazu dienen, bei etwaigem gleichzeitigem Austritt mehrerer Mitglieder laufende Zahlungsverpflichtungen einhalten zu können.

## **§ 17 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Leitungskreis zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine zusätzliche SchiedsrichterIn, die den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Der Topkreis hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
2. Der Topkreis hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler oder eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Schenkung des Vereinsvermögens an einen Verein ähnlicher Zielsetzung zu erfolgen hat, sofern ein solcher Verein existiert und an der Schenkung interessiert ist.

4. Der letzte Leitungskreis hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z. B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

## **§ 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.